

**Vereinbarung**

**über**

**Einzelheiten des Verfahrens zur Übermittlung der Prüfberichte  
von unabhängigen Sachverständigen und Prüfinstitutionen  
im Sinne des § 114 Abs. 4 SGB XI**

**vom 23. September 2011**

## Präambel

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 der Anlage nach Ziffer 7 der „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege vom 27. Mai 2011“ und der Anlage nach Ziffer 5 der „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege vom 27. Mai 2011“ haben die Vertragspartner nach § 113 SGB XI die Einzelheiten des Verfahrens zur Übermittlung der Prüfberichte von unabhängigen Sachverständigen und Prüfinstitutionen in gesonderter Vereinbarung zu regeln.

Auf Grundlage dieser Regelung vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Verfahren zur Übermittlung der Prüfberichte von unabhängigen Sachverständigen und Prüfinstitutionen im Sinne des § 114 Abs. 4 SGB XI.

### § 2

#### Übermittlung der Prüfberichte

(1) Unabhängige Sachverständige bzw. Prüfinstitutionen übersenden den Prüfbericht über das Ergebnis der Qualitätsprüfung des ambulanten Pflegedienstes innerhalb von 21 Kalendertagen nach Durchführung der Prüfung den Landesverbänden der Pflegekassen, den zuständigen Pflegekassen, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe sowie den betroffenen Pflegeeinrichtungen.

(2) Unabhängige Sachverständige bzw. Prüfinstitutionen übersenden den Prüfbericht über das Ergebnis der Qualitätsprüfung der stationären Pflegeeinrichtung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Durchführung der Prüfungen den Landesverbänden der Pflegekassen, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe, den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden sowie den betroffenen Pflegeeinrichtungen.

### § 3

#### Übermittlung der Daten für die Transparenzberichte

(1) Unabhängige Sachverständige und Prüfinstitutionen übermitteln die im Rahmen der Qualitätsprüfungen erhobenen Daten für die auf der Grundlage der Vereinbarungen nach § 115 Abs. 1a Satz 6 SGB XI zu veröffentlichenden Transparenzberichte an eine von den zuständigen Landesverbänden der Pflegekassen bestimmte Stelle (Datenannahmestelle) spätestens innerhalb von 21 Kalendertagen nach Durchführung der Prüfung in elektronischer Form.

(2) Für die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 sind die **Anlage 1** Regelungen zur Datenübermittlung der Transparenzberichte, die **Anlage 2a** Datensatzbeschreibung ambulante Pflegedienste und **Anlage 2b** Datensatzbeschreibung stationäre Pflegeeinrichtungen zu verwenden.

#### § 4

#### Datenkorrekturverfahren

Sofern die übermittelten Daten nicht vollständig oder fehlerhaft sind, sendet die Datenannahmestelle dem unabhängigen Sachverständigen bzw. der Prüfinstitution den betroffenen Datensatz mit einer entsprechenden Fehlermeldung zurück. Der unabhängige Sachverständige bzw. die Prüfinstitution übermittelt der Datenannahmestelle unverzüglich einen aktualisierten Datensatz.

#### § 5

#### Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Die gekündigte Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Kommt eine neue Vereinbarung nicht innerhalb von sechs Monaten zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, kann jede Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 113b SGB XI anrufen.

(3) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung auch im ungekündigten Zustand einvernehmlich ändern.

### Protokollnotiz

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass sofern die Pflege-Transparenzvereinbarungen für die teilstationäre Pflege infolge des Inkrafttretens der *Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege* angepasst werden, die entsprechende Datensatzbeschreibung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie die erforderlichen Anpassungen dieser Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 3 einvernehmlich vorgenommen werden.